

## **Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 28.10.2022 (Plakatierungssatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S 1028/SGV NRW 91), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

<b>§ 1 - Geltungsbereich</b> .....	2
<b>§ 2 - Plakatierung</b> .....	2
<b>§ 3 - Werbung anderer Art</b> .....	2
<b>§ 4 - Wahlsichtwerbung</b> .....	2
<b>§ 5 - Erlaubnisantrag</b> .....	3
<b>§ 6 - Erlaubnis</b> .....	3
<b>§ 7 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträger</b> .....	3
<b>§ 8 - Beschränkungen für Werbung anderer Art</b> .....	4
<b>§ 9 - Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin</b> .....	4
<b>§ 10 - Großflächenplakatschilder</b> .....	4
<b>§ 11 - Gebühren</b> .....	5
<b>§ 12 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren</b> .....	5
<b>§ 13 - Ordnungswidrigkeiten</b> .....	5
<b>§ 14 - Schlussbestimmungen</b> .....	6

## **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen, für alle Gemeindestraßen einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentlicher Verkehrsraum). Sie regelt das Ankündigen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen durch Plakatierung sowie die Durchführung von Wahlsichtwerbung (Werbung im Sinne dieser Satzung) im öffentlichen Verkehrsraum.
- (2) Zu dem öffentlichen Verkehrsraum im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 2 Abs. 4 FStrG genannte Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über den Straßenkörper sowie das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

## **§ 2 - Plakatierung**

- (1) Plakatierung im Sinne des § 1 ist das Anbringen bzw. Aufstellen insbesondere von Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von weniger als 1 m<sup>2</sup> sowie ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und dergleichen im öffentlichen Verkehrsraum, womit auf eine Veranstaltung hingewiesen werden soll.
- (2) Werbeträger, ausgenommen zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger, ab einer Größe von 1 m<sup>2</sup> gelten als Großflächenplakatschilder.
- (3) Eine Plakatierung bedarf der Erlaubnis der Schloss-Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde-(Plakatierungserlaubnis).
- (4) Plakatierung zum Zwecke der Produktinformation ist unzulässig, ausgenommen sind Werbeträger am Ort der Leistung.

## **§ 3 - Werbung anderer Art**

- (1) Werbung anderer Art im Sinne des § 1 ist das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials im öffentlichen Verkehrsraum, wenn dieses einem wirtschaftlichen Interesse dient.
- (2) Werbung anderer Art bedarf der Erlaubnis der Schloss-Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Werbung anderer Art).

## **§ 4 - Wahlsichtwerbung**

- (1) Wahlsichtwerbung im Sinne des § 1 ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von einschließlich 1 m<sup>2</sup> sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichem Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.
- (2) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Schloss-Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Wahlsichtwerbung).
- (3) Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (4) Wahlsichtwerbung ist gebührenfrei.

- (5) Werbung politischer Art ohne Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung ist Werbung im Sinne des § 2.

## § 5 - Erlaubisantrag

- (1) Werbung im Sinne dieser Satzung ist erlaubnispflichtig.
- (2) Eine Erlaubnis für
1. eine Plakatierung nach § 2 ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
  2. Werbung anderer Art nach § 3 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Werbemaßnahme
  3. Wahlsichtwerbung nach § 4 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Plakatierung
- schriftlich bei der Schloss-Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- zu beantragen. Der Antrag soll Anlass, Art und Umfang der Werbung nennen. Zudem ist eine Liste der Standorte der Werbung, außer bei Großflächenplakatschildern, der Schloss-Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- unverzüglich nach Anbringung oder Aufstellung der Werbeträger auszuhändigen.
- (3) Großflächenplakatschilder regelt § 11 dieser Satzung.
- (4) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat der Schloss-Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- eine ladungsfähige Adresse mitzuteilen.
- (5) Für mehrtägige Veranstaltungen genügt ein Antrag, sofern die Gesamtdauer der Werbung einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet. Wahlsichtwerbung ist davon ausgenommen.

## § 6 - Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter zusätzlichen als den unter §§ 7, 8, 9, 10 genannten Bedingungen, Auflagen und Pflichten erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

## § 7 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträger

- (1) Pro Erlaubnis für Werbung nach §§ 2 und 4 dürfen maximal 25 Werbeträger angebracht werden, unabhängig von der Anzahl der auf dem Werbeträger beworbenen Veranstaltungen.
- (2) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht bzw. aufgestellt werden. Werbeträger, die ein Fassungsvermögen für mehrere Plakate besitzen, gelten als ein Werbeträger. Das Übereinanderhängen/-stellen von Werbeträgern ist nicht gestattet.
- (3) Werbeträger die auf dieselbe Veranstaltung, Partei/Wählergemeinschaft oder Aktion/Aktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (4) Werbeträger dürfen, bei
1. einer Plakatierung gemäß § 2, frühestens zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung und längstens bis zu drei Werktagen danach,
  2. Wahlsichtwerbung gemäß § 4, frühestens drei Monate vor der anstehenden Wahl oder Abstimmung und längstens bis zu zehn Werktagen danach,
- angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (5) Es ist verboten, Werbeträger unmittelbar an Bäumen anzubringen.
- (6) Werbeträger dürfen nicht angebracht werden an
1. Strom- und Ampelschaltkästen
  2. Abfallbehältern und Sammelcontainern
  3. sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen

- (7) Werbeträger dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch die Leichtigkeit oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird. Sie dürfen nicht auf Fahrbahnen angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen einen Abstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einhalten. Stehen Werbeträger auf Gehwegen ist eine Gehwegrestbreite von 1,50 m, auf ausgewiesenen Geh- und Radwegen von 2,00 m, einzuhalten.
- (8) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von
  1. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen
  2. 4,50 m über der gesamten Fahrbahneinzuhalten.
- (9) Die Schloss-Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- kann eine Erlaubnis aus Gründen der Verkehrssicherheit mit weiteren Auflagen und Bedingungen erteilen.

## **§ 8 - Beschränkungen für Werbung anderer Art**

- (1) Werbung anderer Art darf nur in dem im Erlaubnisbescheid genannten Umfang durchgeführt werden.
- (2) Werbung anderer Art darf nicht in dem Maße durchgeführt werden, dass andere dadurch belästigt werden.

## **§ 9 - Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin**

- (1) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin hat folgende Pflichten:
  1. Für Werbung im Sinne der §§ 2 und 4 für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte, schad- und restlose Entsorgung der Werbeträger zu sorgen und für alle Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen der Werbung entstehen zu haften.
  2. Für Werbung im Sinne des § 3 die durch seine Werbung entstehende Verschmutzung gering zu halten bzw. zu beseitigen.
  3. Die Werbeträger ständig zu kontrollieren und zu warten. Heruntergerissene oder auf andere Art beschädigte Werbeträger sind unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen.
  4. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern entstehen, zu haften. Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird von allen Regressansprüchen freigestellt, die im Zusammenhang mit der Plakatierung oder Wahlsichtwerbung erhoben werden können.
- (2) Die Schloss-Stadt Hückeswagen empfiehlt, dass die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 10 - Großflächenplakatschilder**

- (1) Großflächenplakatschilder sind nur für Wahlsichtwerbung nach § 4 zulässig.
- (2) Pro Erlaubnis für Werbung nach § 4 darf jede Partei, Wählergemeinschaft oder denen gleichgestellte Organisation ein Großflächenplakatschild nutzen.
- (3) Eine Erlaubnis zur Werbung mit Großflächenplakatschildern gemäß § 2 Abs. 2 ist unter Angabe der Anzahl, des Standortes bei der Schloss-Stadt Hückeswagen – Ordnungsordnungsbehörde- schriftlich gesondert zu beantragen.
- (4) Eine Erlaubnis für Werbung auf Großflächenplakatschildern ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.
- (5) Die Bestimmungen nach § 5, Abs. 4, 5, 6 und §§ 6, 7, mit Ausnahme von Abs. 1, und § 8 gelten entsprechend.

## **§ 11 - Gebühren**

- (1) Eine Erlaubnis für eine Werbung nach §§ 2 und 3 ist gebührenpflichtig.
- (2) Es werden Gebühren in Höhe von 22,00 Euro je angefangene halbe Stunde Verwaltungsaufwand fällig, solange nichts anderes bestimmt ist (Tarifnummer 3 der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 11.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Für eine Werbung nach § 2, welche an Laternen oder ähnlichen angebracht werden soll, beträgt die Verwaltungsgebühr 75,00 Euro.
- (4) Auf die Verwaltungsgebühr kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller nicht wirtschaftlich tätig ist und die Veranstaltung das Gemeinwohl der Schloss-Stadt Hückeswagen fördert.
- (5) Gebührenschuldner sind
  - a. der Antragsteller,
  - b. der Erlaubnisnehmer,
  - c. wer die Werbung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (6) Wahlsichtwerbung im Sinne dieser Satzung ist gebührenfrei
- (7) Von der Verwaltungsgebühr ist zudem befreit, wer nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen befreit ist.

## **§ 12 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis Werbung im Sinne dieser Satzung zu betreiben.
- (2) Entspricht die Werbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Schloss-Stadt Hückeswagen behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat dafür Sorge zu tragen, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten, zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung hält sich die Schloss-Stadt Hückeswagen vor, eine Fremdfirma zu beauftragen.
- (3) Für eine Werbung, die ohne Erlaubnis durchgeführt wird, wird die Gebühr für die jeweilige Art der Werbung fällig. Davon unberührt bleibt, ob eine Erlaubnis nachträglich erteilt wird.

## **§ 13 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
  - a. § 6 Werbung im Sinne dieser Satzung ohne Erlaubnis anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
  - b. der Beschränkungen nach § 7 anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
  - c. Den Beschränkungen nach § 9 Werbung anderer Art durchführt oder durchführen lässt,
  - d. § 10 seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 14 - Schlussbestimmungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen zu dem Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung vom 06.01.2011 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 28.10.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schloss-Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 28.10.2022

Dietmar Persian  
Bürgermeister